

Stellungnahme für die Bundesnetzagentur

Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung
der Ausschreibungsbedingungen und
Veröffentlichungspflichten für
Sekundärregelung und Minutenreserve

München, 12.02.2016

Präambel

Südvolt begrüßt den Vorstoß der Bundesnetzagentur („BNetzA“), die Märkte für Regelenergie weiterzuentwickeln. Dies sollte aus Sicht von Südvolt in der Art geschehen, dass kleinere, unabhängige Anbieter von Regelenergie im Sinne einer dezentralen Erbringung von Systemdienstleistungen nicht großen Marktteilnehmern benachteiligt werden.

Des Weiteren sollte die Allgemeinheit bzw. die Bilanzkreisverantwortlichen nicht über Gebühr belastet werden, sondern Ziel sollte eine Kostenreduktion bei gleichzeitiger absoluter Sicherstellung der Systemstabilität sein.

Personeller Mehraufwand durch kalendertägliche Ausschreibungen

Durch kalendertägliche Ausschreibungen würde der personelle Aufwand für kleinere Anbieter steigen.

Das Argument, dass die Angebotsabgabe bereits an den Vortagen „zu Bürozeiten“¹ erfolgen kann, greift zu kurz: Die Datenlage in Bezug auf die Bepreisung von Regelleistung kann sich sehr schnell ändern, weshalb es wichtig ist, immer auf Grundlage der aktuellsten Daten die Angebotspreise zu ermitteln. Hier hätten große, konventionelle, Anbieter einen Vorteil, der zur Verdrängung von kleineren Anbietern führen könnte.

Sinkende Bedarfswerte der Minutenreserveleistung („MRL“) versus „Erhöhte Anforderung an die Ausregelung der Übertragungsnetze“²

Eine erhöhte Anforderung bzw. einen erhöhten Bedarf an Regelenergie scheint durch die Anforderungen der Energiewende gegeben zu sein. Dies ist eigentlich unter den meisten Marktteilnehmern Konsens.

Dem gegenüber stehen stabile bis sinkende Bedarfswerte in der MRL

¹ Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve, Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur, Bonn, S. 4 bzw. 14

² Idem, S. 1f.

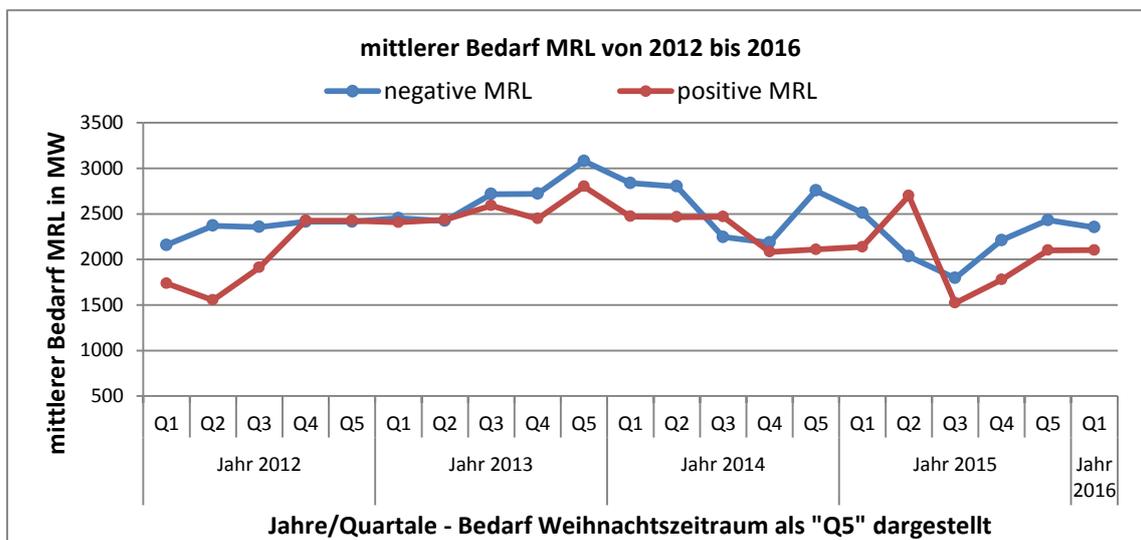


Abbildung 1: Mittlere Bedarfswerte MRL, Quelle: regelleistung.net, eigene Berechnungen

Abbildung 1 zeigt sehr anschaulich, dass die Bedarfe in den letzten Jahren tendenziell eher gesunken sind.

Die Bedarfsermittlung basiert aus einem Gutachten im Auftrag der BNetzA aus dem Jahre 2010³. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich durch die Zunahme der Erneuerbaren Energien seit 2010 eventuell eine neue Basis für die Bedarfsermittlung gebildet haben könnte und es Sinn machen könnte, die Bedarfsermittlung auf Basis der Zunahme der volatilen Erneuerbaren Energien neu zu bewerten.

Frage an die Branche: Einheitspreisverfahren SRL

Südvolt teilt die Auffassung der BNetzA.

Frage an die Branche: 1) stündliche Produktzeitscheiben

Unserer Ansicht nach wäre die Verkürzung der Produktzeitscheibe auf Stundenbasis mit einem sehr hohen Aufwand für ÜNB und Anbieter verbunden (Vervielfachung), da hierfür auf allen Seiten bestehende IT-Systeme angepasst werden müssten. Wir erkennen keinen Nutzen für das Allgemeinwohl, da die Einteilung in 4-Stunden-Zeitscheiben unserer Ansicht nach ausreichend granular für eine Bewirtschaftung der Pools ist. Demgegenüber steht ein Aufwand bei allen Beteiligten, der wiederum über Netzentgelte/Preise auf die Allgemeinheit umgelegt wird.

³ Siehe <https://www.regelleistung.net/ext/tender/remark> bzw. „Gutachten zur Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs unter dem NRV“, CONSENTEC, Aachen, im Auftrag der BNetzA, 17.12.2010

Frage an die Branche: 2) Blockangebote

Im Falle einer Verkürzung auf eine Stunde wären Blockangebote sinnvoll.

Frage an die Branche: 3) Blockangebote/Vergabealgorithmus

Änderungen könnten nötig werden, da Blockangebote in der Vergabe anders als „normale“ Stundenangebote behandelt werden müssen. Auch dies führt wiederum zu vermeidbarem Aufwand.

Frage an die Branche: 4) Auswirkung auf Erstellung von Angeboten

Für die ÜNB ist es von Vorteil, wenn konsistente Angebote vorliegen. Hintergrund sind die IT-Systeme bei den ÜNB selbst. Je öfter unterschiedliche Anbieter in unterschiedlichen Stunden Leistung vorhalten, desto komplexer für die ÜNB in Aktivierung, Abrechnung, und Steuerung.

Aus diesem Grund könnten Blockangebote für den ÜNB in der Angebotsannahme priorisiert behandelt werden, um die Kosten für die Allgemeinheit gering zu halten. Dies würde bedeuten, dass man in dieser Hinsicht den Rahmenvertrag für die Erbringung und Vorhaltung von Minutenreserve anpassen müsste.

Veröffentlichung der gebotenen Arbeitspreise (zu 2.3.c)

Wir halten es dem Grundsatz der Markttransparenz widersprechend, dass „... im Rahmen der Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse für die Leistungsvorhaltung auf die Veröffentlichung der gebotenen Arbeitspreise verzichtet werden“⁴ soll.

Es ist für Anbieter (und deren Kunden) wichtig zu wissen, wo sich ein Arbeitspreis in der Merit Order befindet bzw. wie sich die Merit Order dann bei Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes verändert.

Frage an die Branche: 1) Minutenreservemarkt und Einheitspreisverfahren

Unserer Ansicht nach wird die Einführung eines Marktes für Minutenreservearbeit zu hohem Wettbewerb in der MRL führen. Darüber hinaus widerspräche die zeitgleiche Einführung eines Einheitspreisverfahrens dem Wunsch der BNetzA nach einer Harmonisierung der Produkte MRL und SRL.

Wir halten daher eine zeitgleiche Einführung eines Einheitspreisverfahrens für nicht sinnvoll.

⁴ Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve, Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur, Bonn, S. 18

Frage an die Branche: 2) Implikationen Einheitspreisverfahren

Wir denken, dass die Einführung eines Einheitspreisverfahrens in der MRL die gleichen Auswirkungen wie in der SRL hätte. Auch in der MRL gibt es Arbeitspreise von höher 5.000 EUR/MWh. Wir verweisen hier auf die Ergebnislisten, die von den ÜNB auf ergelleistung.net veröffentlicht werden.

Wir sehen hier die gleichen Gefahren für den Markt und das Gesamtsystem, die seitens der BNetzA in Punkt 1.10 des hier besprochenen Festlegungsverfahrens im Zusammenhang mit der SRL dargelegt werden.

Für die Allgemeinheit bzw. für die Bilanzkreisverantwortlichen könnte hier ein hohes finanzielles Risiko entstehen.

Vergütung für Bilanzkreisverantwortliche von Poolpartnern eines Anbieters

In § 26 Abs. 3 StromNZV ist folgendes geregelt:

„In den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen gegen angemessenes Entgelt ihren Bilanzkreis für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve dienen, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis abwickeln will.“

Es ist nun leider so, dass der Terminus „angemessenes Entgelt“ dazu führt, dass einige Bilanzkreisverantwortliche („BKV“) unserer Ansicht nach überhöhte Entgelte fordern, die dazu führen, dass Anbieter gezwungen sind, Technische Einheiten von Poolpartnern zu sehr hohen Arbeitspreisen anzubieten.

Ein Beispiel: fordert der BKV ein Entgelt von EUR 100 für jeden Fahrplanaustausch, so ist dies natürlich im Arbeitspreis entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund kaufmännischer Sorgfalt muss ein Anbieter davon ausgehen, dass ein Abruf nur 15 Minuten andauert (also vom „worst-case“ ausgehen). Dies bedeutet, dass bei einer Technischen Einheit mit einer vermarkteten Leistung von 1 MW und einem Abruf von 15 Minuten bereits ein Arbeitspreis von EUR 400/MWh verlangt werden muss - nur um den BKV zu vergüten (400 EUR geteilt durch 4, da Abruf nur 0,25 Stunden bzw. 15 Minuten). Eine Kostenkalkulation bzw. eine auskömmliche Marge für Poolpartner und Anbieter sind hier noch nicht berücksichtigt.

Dieses Problem erhöht sich entsprechend, wenn Kleinstanlagen von unter 1 MW in der Regelenergie aufgenommen werden – bei gleicher Kostenverursachung gegenüber dem BKV.

Dies bedeutet nicht nur eine Benachteiligung der Poolpartner, sondern auch eine Kostenbelastung für die Allgemeinheit, da die Technische Einheit des Poolpartners mit einem deutlich niedrigeren Arbeitspreis angeboten werden könnte.

Wir regen an, hier ein einheitliches Vergütungsverfahren einzuführen.

südvolt

Südvolt GmbH
Baierbrunner Str. 29 | 81379 München
T: +49 89 124 70 790 -0 | F: +49 89 124 70 790 -99
www.suedvolt.de